



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 8/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: DDR. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 28.03.2012

### Telematische Meldung bei Bargeldzahlungen ab Euro 1.000,00 von Nicht-EU-Bürgern

(Gesetzesdekret vom 02.03.2012 Nr. 16)

Das im Dezember 2011 eingeführte Verbot für Bargeldzahlungen ab einem Betrag von Euro 1.000,00 wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 16 vom 02.03.2012 etwas abgeschwächt. Nun wurden auch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Einnahmenagentur veröffentlicht.

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 6 vom 16.03.2012 erwähnt, blieb die erhoffte generelle Erleichterung im Bargeldverkehr für ausländische Touristen aus. Die erfolgte Lockerung ist nur sehr begrenzt anwendbar, da die Abschaffung der Grenze für Bargeldzahlungen **nur für Personen, die weder im EU- noch im EWR-Raum** (Liechtenstein, Island und Norwegen) **ansässig sind**, wirksam ist. In der Praxis betrifft dies hauptsächlich Russen, Amerikaner und Schweizer, welche Bargeldzahlungen von Euro 1.000,00 und darüber vornehmen dürfen.

Für die Anwendung der Erleichterung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Vor Tätigkeit des ersten Umsatzes muss der Einzelhändler oder Gastwirt bei der Einnahmenagentur eine einmalige **Meldung** abgeben, in welcher die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung erklärt wird. Für angenommene Bargeldzahlungen über Euro 999,99 zwischen 2. März bis 10. April kann die Meldung auch im Nachhinein innerhalb 10. April 2012 abgegeben werden.
- Es muss eine **Kopie des Reisepasses** des Ausländers/Touristen gemacht werden. Außerdem muss vom Ausländer/Touristen eine **Eigenerklärung** (siehe Anhang) unterschrieben werden, mit der bestätigt wird, dass dieser weder Staatsbürger eines EU-Staates noch eines EWR-Staates ist.
- Das kassierte Bargeld muss innerhalb des folgenden Werktages zusammen mit der Kopie des Reisepasses, der vom Touristen unterschriebenen Eigenerklärung und einer Kopie des ausgestellten Beleges **bei einer Bank eingezahlt** werden.

Wenn Sie bereits von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben bzw. beabsichtigen, in Zukunft diese Regelung anwenden zu wollen, bitten wir um entsprechende **Mitteilung innerhalb 2. April 2012**, damit wir die telematische Meldung vorbereiten und verschicken können.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

# Eigenerklärung/autocertificazione

(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012/  
ai sensi dell'Art. 3, comma 1 del Decreto Legge 2 marzo 2012, n. 16)

Der unterfertigte/il sottoscritto \_\_\_\_\_ geboren in/nato a  
\_\_\_\_\_ am/il \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_, wohnhaft in/residente a \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Adresse/indirizzo);

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für  
eventuelle Falscherklärungen

consapevole delle sanzioni penali nel caso di dichiarazioni non veritiere e falsità negli atti,  
disciplinati dall'art. 76 del D.P.R. n . 445 del 28.12.2000

## ERKLÄRT/DICHIARA

- weder italienischer Staatsbürger zu sein, noch Staatsbürger eines EU Landes bzw. eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraumes zu sein;
- den Wohnsitz nicht in Italien zu haben.
  
- di non essere né cittadino italiano né cittadino di un paese dell'UE e dello Spazio Economico Europeo;
- di non avere la propria residenza nel territorio dello Stato.

Datum/data \_\_\_\_\_

Unterschrift/firma \_\_\_\_\_

Anlage/allegato

- Kopie Reisepass/fotocopia passaporto